

# Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden : Gesetzestext

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun

Band (Jahr): 56 (1996-1997)

Heft 9: Teilrevision des Mittelschulgesetzes ; Gesetz über die  
Pädagogische Fachhochschule : gefragt: die Meinung der Basis

PDF erstellt am: 21.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-357281>

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzestext zur

# Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden

## I

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

**Art. 1bis**

**Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.**

Gleichstellung der Geschlechter

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

1. der Erziehungskommission,
2. dem Erziehungsdepartement,
3. der Regierung.

Aufsicht und Koordination

<sup>2</sup> Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:

1. Folgende Mittelschulabteilungen:
  - a) das Gymnasium;
  - b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;
  - c) die Diplommittelschule.

2. Das Lehrerseminar, bestehend aus dem Unterseminar und dem Oberseminar.

<sup>2</sup> Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Hochschulstudium vor. Die Ausbildung schliesst mit der Maturität ab.

Ziel des Gymnasiums

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt das Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern.

<sup>3</sup> Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Ausbildungsqualität.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält oder unterstützt ein oder mehrere Kosthäuser (Konvikte), in welchen Kantonsschüler in häuslicher Gemeinschaft Kost und Unterkunft zu angemessenen Preisen erhalten.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Diplommittelschulabschluss und Primarlehrerpatente bzw. den Abschluss an einem Unterseminar privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulabteilungen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne ... den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

<sup>2</sup> Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.

Art. 17

<sup>1</sup> Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden **die kalkulatorischen, mindestens jedoch die effektiven** Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einem angemessenen Amortisationsatz von 2,5% und mit einem angemessenen Zinssatz berücksichtigt. Der Zins wird vom mittleren investierten Kapital berechnet. Die Berechnung der Kosten erfolgt **jährlich** auf der Basis des letzten Rechnungsabschlusses für die Kantonschule.

Art.17ter

<sup>1</sup> Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an **Mittelschulen** im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden **ab-schliessend** im Rahmen der jährlichen im Voranschlag bereitgestellten Mittel gewährt.

Beiträge an  
**Mittelschulen** im  
Kanton Tessin

II.

Die Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.

